

Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts No. 24. der Königlichen Regierung.

Marienwerder, den 17. Juni 1863.

Sicherheits-Polizei.

1) Der dem Johann Hinz zu Gr. Peterwitz von uns unterm 12. Dezember v. J. sub No. 482. für das laufende Jahr ertheilte Gewerbechein zum Hausirhandel mit Vieh aller Art, Leinwand und anderen leinenen Waaren ist verloren gegangen und wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Der unten näher bezeichnete Symphorian v. Wielowiejski ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 5. April 1862 wegen Widerstandes gegen Abgeordnete der Obrigkeit im Rückfalle zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt worden und hat bereits 168 Tage, vom 5. April bis 20. September v. J., von der Strafe verbüßt. Derselbe ist festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, die um Vollstreckung der Reststrafe und um Benachrichtigung ersucht wird.

Bromberg, den 29. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Sign. des Symphorian v. Wielowiejski. Stand Vorwerksbesitzer, Geburtsort Chwalenowo, Aufenthaltsort Blawaty, Religion katholisch, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart: blonder Schnurr- u. Backenbart, Zähne vollständig, Rinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

3) Der Arbeitsmann Bernhard Melkowski aus Poln. Crone Vorstadt, 32 Jahr alt, katholisch, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. Februar d. J. wegen Diebstahls neben Ehrverlust auf ein Jahr zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden und hat von dieser Strafe bereits 10 Tage, und zwar vom 4. bis 14. Februar d. J. verbüßt. Derselbe ist festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, die um Vollstreckung der Reststrafe und Benachrichtigung ersucht wird.

Bromberg, den 3. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

4) Der Arbeitsmann Wilhelm Leopold Ziehle aus Klein Bartelsee (Kreis Bromberg), 53 Jahr alt, evangelisch, nicht Soldat, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 8. September 1862 wegen versuchten Zwangs u. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt worden und hat von dieser Strafe bereits 84 Tage und zwar vom 5. Dezember v. J. bis 27. Februar d. J. verbüßt. Derselbe ist festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, die um Vollstreckung der Reststrafe und Benachrichtigung ersucht wird, abzuliefern.

Bromberg, den 10. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

5) Der 27 Jahr alte jüdische Handelsmann Moses Schramm aus Zempelburg, welcher sich in der letzten Zeit auch in Nimmelsburg aufgehalten, von dort aber entfernt hat, ist von uns mittelst Erkenntnisses vom 30. März d. J. wegen unberechtigter Ausübung des Hausirgewerbes außer zur Nachzahlung von 16 Rthlr. Jahressteuer zu einer Geldbuße von 64 Rthlr. verurtheilt, hat sich jedoch der Vollstreckung zu entziehen gewußt. — Alle verehrlichen Behörden werden demgemäß ersucht, auf den u. Schramm zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde, Behufs Vollstreckung der Strafe, abzuliefern, uns aber hiervon Kenntniß zu geben.

Bütow, den 30. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

6) Die Militairpflichtigen: Gustav Julius Stabenow in Neumühle, am 7. Januar 1838 geboren, und Johann Stoly in Königl. Rose, am 29. September 1839 geboren, sind durch das hier am 5. d. M. ergangene rechtskräftige Erkenntniß wegen Verlassens der Königl. Lande ohne Erlaubniß, um sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., im Unvermögensfalle mit einem Monate Gefängniß bestraft worden. Beide Angeklagte, deren Signalement nicht angegeben werden kann, haben bis jetzt nicht ermittelt werden können. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, auf die Angeklagten zu vigiliren, in deren Betretung die Exekution wegen der Geldstrafe, im Unvermögensfalle aber die publizirte einmonatliche Gefängniß-

strafe durch die betreffende Gerichtsbehörde vollstrecken zu lassen und gleichzeitig uns hierbon zu benachrichtigen. Dt. Crone, den 30. Mai 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

7) Der Arbeiter Ernst Caro ist am 4. Mai d. J. mittelst einer die Stelle des Transports vertretenden Reiseroute nach Bromberg gewiesen, dort aber nicht eingetroffen. Die geehrten Polizeibehörden werden daher auf dieses Individuum hierdurch aufmerksam gemacht.

Culm, den 10. Juni 1863.

Der Magistrat. P. = V.

8) Der Knecht Johann Andrzejewski, zu bischöflich Papau geboren, 22 Jahr alt, katholisch, welcher bis etwa Anfang April d. J. beim Gutsbesitzer v. Baltier zu Neuhof gebient, dessen Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können, ist eines nach No. 3. S. 218. des Strafgesetzbuchs zu ahnenden Diebstahls dringend verdächtig. Seine Verhaftung ist beschloffen worden. Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Andrzejewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königl. Kreisgericht abzuliefern.

Culm, den 10. Juni 1863.

Der Staats-Anwalt.

9) Der Landbriefträger Julius Wolf aus Tolkemit, welcher der Unterschlagung amtlicher Gelder verdächtig und dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, soll auf das Schnellste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des ic. Wolf Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den ic. Wolf genau Acht zu haben und im Betretungsfalle demselben die bei ihm sich etwa vorfindenden Gelder abzunehmen und uns zu übersenden, ihn selbst aber unter sicherem Geleite nach Elbing transportiren und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Elbing, den 26. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

10) In der Untersuchungs-Sache wider die Defraudanten in den Privatforsten ist der Werkführer Wilhelm Tesmer, früher in Damerau (hiesigen Kreises) wohnhaft, durch das Erkenntniß vom 25. September v. J. wegen einfachen Holzdiebstahls zur Zahlung des Holzwerthes von 25 Sgr. und einer Geldbuße von 5 Rthlr., welcher im Unvermögensfalle stägige Gefängnißstrafe oder Forstarbeit substituirt ist, verurtheilt. Alle resp. Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ic. Tesmer, dessen jetziger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, gesälligst vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung des obigen Erkenntnisses und event. portofreier Uebersendung der bezeichneten Geldbeträge an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen, auch uns von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Elbing, den 28. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Der Forst-Richter.

11) Die unverehelichte Regine Schilf aus Ellerwald 4 Trift (hiesigen Kreises), 29 Jahre alt und katholisch, welche ihrem jetzigen Aufenthaltsorte nach nicht hat ermittelt werden können, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 5. Januar d. J. wegen einfachen Diebstahls zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Sämmtliche resp. Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf die ic. Schilf vigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen und an die nächste Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung abliefern zu lassen, auch uns von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Elbing, den 3. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

12) Königl. Kreisgericht (erste Abtheil.) zu Graudenz, den 6. Juni 1863.
Am 22. Mai d. J. ist in der Weichsel bei Kollinken ein männlicher Leichnam, von jugendlichem Alter, etwa 5 Fuß groß, bekleidet mit braunem Rasinettröck, leinenen Hosen, Hemde, Fußklappen und hohen Stiefeln mit Eisen und Leibriemen, aber ohne Legitimation, gefunden. Wer über diese Person Auskunft geben kann, wolle die Anzeige dem genannten Gericht oder der hiesigen Staats-Anwaltschaft machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

13) Nachbenannter Häusling Müllergefelle Stanislaus Kuberra aus Schildberg im Kreise Schildberg, wegen Landstreichens und Bettelns zu 6 Monaten Detention verurtheilt, ist am 2. d. M. von dem Chaußearbeiterposten zu Storluf entwichen und soll auf das Schnellste zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direction gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 4. Juni 1863.

Königl. Direction der Zwangs-Anstalten.

Sign. des Stanislaus Kuberra. Geburts- und Aufenthaltsort Schilberg, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Alter 34 Jahre, Religion katholisch, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund breit, Bart rasirt, Zähne fehlerhaft, Kinn breit, Gesichtsbildung eckig, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch und deutsch, bes. Kennzeichen: über dem linken Auge eine Narbe und an der linken Seite des Halses ein Gewächs. — Bekleidung. 1 Jacke von weißgrauem Tuch, 1 desgl. Weste, 1 desgl. Paar Kniehosen, 1 desgl. Mütze, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe von grau melirter Wolle, 1 Halstuch, 1 Hemde, 1 Schnupftuch. Sämmtliche Sachen sind Anstaltsgut.

14) Der Knecht Ferdinand Vansen auch Vansel aus Grabowiz, gegen welchen wegen wiederholten eigenmächtigen Verlassens des Dienstes bei dem Einsassen Christian Hapke eine Strafe von 3 Rthlr. ebent. 3 Tage Gefängniß vollstreckt werden soll, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Grabowiz heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Behörden sowie die Gensdarmen werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Vansen zu vigiliren und im Falle der Ermittlung von seinem Aufenthalte hierher Mittheilung zu machen.

Graudenz, den 7. Juni 1863.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

15) Der Ochsenknecht Julius Lissakowski aus Gr. Schönbrück hat am 1. d. Mts. seinen Dienst bei dem Hofbesitzer Herrm. Menz daselbst verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Behörden, sowie die Gensdarmen werden ersucht, auf den p. Lissakowski zu vigiliren und im Falle der Ermittlung von seinem Aufenthaltsorte hierher Mittheilung zu machen.

Graudenz, den 12. Juni 1863.

Königl. Domainen-Rent Amt.

16) Die Wittve Henriette Dombrowska (geb. Rent) aus Stangenborn (Kr. Marienwerder), welche im hiesigen Polizei-Bezirk gedient hat, hat sich ohne Abmeldung entfernt und dadurch der über sie verhängten Polizei-Aufsicht entzogen. Dieselbe ist starker Statur, hat blaue Augen, halbblondes Haar, ist 40—45 Jahre alt. Wir ersuchen, uns den jetzigen Aufenthalt derselben anzuzeigen.

Graudenz, den 2. Juni 1863.

Der Magistrat.

17) Johanna Teklaff (geb. Orzechowska), separirte Ehefrau des Schuhmachermeisters Teklaff von hier, ist seit längerer Zeit ihrem Aufenthalte nach unbekannt. Jeder, der über dieselbe Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, uns solches mitzutheilen.

Graudenz, den 29. Mai 1863.

Der Magistrat.

Sign. der 2c. Teklaff. Religion katholisch, Alter ca. 35 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen braun, Statur unterseht.

18) Der Grenadier (unsicherer Heerespflichtiger) Stanislaus Wojel der 7. Compagnie Königl. 3. Ostpreuß. Grenadier-Regiments No. 4. hat sich am 25. Mai d. J. Vormittags aus dem Kantonnements-Quartier Königsberg heimlich entfernt, weshalb der Verdacht der Desertion gegen denselben vorliegt. Alle Civil- und Militärbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den im nachstehenden Signalement näher bezeichneten 2c. Wojel zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Regiments-Commando abzuliefern. R. D. Königsberg, den 6. Juni 1863.

Das Commando des 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments No. 4.

Sign. des 2c. Wojel. Derselbe ist aus Borzejze (Kreis Krotoczyn) gebürtig und aus Straßburg als unsicherer Heerespflichtiger am 20. Mai 1863 ausgehoben, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, katholischer Religion, 22 Jahre 6 Monate alt, hat hellblonde Haare, niedrige Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht nur polnisch und ist von mittelmäßiger Gestalt, besondere Kennzeichen keine. An Königl. Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine Feldmütze, eine Drillhose, ein Paar Stiefel, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, eine Halsbinde.

19) Gegen die unverehelichte Anna Wichert von hier ist die Untersuchung wegen Diebstahls festgesetzt und ihre Verhaftung beschloffen. Da dieselbe nicht hat ermittelt werden können, so werden sämtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf die 2c. Wichert vigiliren zu lassen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefängniß-Inspektion des unterzeichneten Gerichts abzuliefern.

Königsberg, den 2. Juni 1863.

Königl. Stadtgericht. Erste Abtheilung.

Sign. der Anna Wichert. Geburtsort Gaude (Kreis Braunsberg). Aufenthaltsort hier, Religion katholisch, Alter 30 Jahr, Haare braun, Stirn platt, Augenbraunen spärlich gehaart, Augen bräunlich, Nase stark, Mund breit, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache nur deutsch, besondere Kennzeichen keine.

20) Der Schuhmacher Friedrich Wilhelm Bombach aus Elbing ist dringend verdächtig, im An-

fange dieses Jahres hier in Königsberg einen Diebstahl und einen Betrug verübt zu haben. Er hat sich von hier entfernt und latitirt. Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf den 10. Bombach, welcher Observat ist, vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und in das Gefängniß des Königl. Stadtgerichts hier selbst ablefern zu lassen.

Königsberg, den 3. Juni 1863.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Sign. des Friedrich Wilhelm Bombach. Stand Schuhmacher, Geburtsort Elbing, Wohnort unbekannt, Religion evangelisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne unvollständig, Bart blond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

21) Der Kaufmannssohn Jacob Marcus aus Konorsz, welcher durch das Strafummandelungs-Resolut vom 19. Januar d. J. wegen Gewerbesteuer-Contravention zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt ist, hat seinen Wohnort verlassen und kann nicht ermittelt werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort desselben Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die nächste Gerichtsbehörde zur Verbüßung der achtägigen Gefängnißstrafe gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Öbbau, den 2. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

22) Am 12. April d. J. hat die unverehelichte Auguste Schütz, auch Kater nach ihrem Pfleger-vater genannt, sich heimlich aus dem Hause ihrer Pflegeeltern entfernt und ihren Wohnort Bunzlau in Begleitung eines Fremden, der sich Müller nannte und anscheinend ein Pole war, unter Mitnahme von 250 Rthlr. verlassen. Es liegt der Verdacht vor, daß der Fremde sie entführt hat. Es wird um Nachricht über den Aufenthalt Beider und über die Persönlichkeit des Unbekannten ersucht.

Böwberg in Schles., den 8. Juni 1863.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Sign. der Schütz. Geburtsort Eichberg (Kr. Bunzlau), letzter Wohnort Bunzlau, Religion evangelisch, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen dunkelblau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache deutsch, besondere Kennz. keine. Kleidung kann nicht angegeben werden.

Sign. des Unbekannten. Familiennamen Müller, Alter 20 bis 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz und gelockt, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen dunkel, Nase u. Mund gewöhnlich, schwarzer Schnurrbart, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache polnisch und gebrochen deutsch. — Bekleidung: dunkelgrauer Paletot, Rock mit Schnüren, nach Art der polnischen National-Tracht.

23) In der Nacht vom 25. zum 26. Mai d. J. sind aus einem Hause in Schönhorst folgende Gegenstände: zwei Stücke ungebleichte Hausleinwand à 40 resp. 29 Ellen lang, zwei Stücke ungebleichte Handtücherleinwand à 30 Ellen lang, in gestreiften Mustern, gestohlen worden. — Vor dem Erwerbe wird gewarnt. Verdachtsgründe sind hierher anzuzeigen, wodurch Kosten nicht entstehen.

Marienburg, den 3. Juni 1863.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

24) Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns unterm 16. Oktober v. J. hinter der verehelichten Franziska Kujawski aus Gubien, welche sich auch Marianna Grabowski und Maria Eggert genannt, erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Marienburg, den 30. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

25) Der Knecht Johann Wittkowski, welcher eines Diebstahls bringend verdächtig ist, hat seinen letzten Aufenthaltsort Meme heimlich verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. — Alle Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den Wittkowski zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Marienwerder, den 6. Juni 1863.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Sign. Geburtsort Braunswalbe bei Bischofswerder, Alter 25 Jahr, Statur klein, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, besondere Merkmale: das rechte Bein gebrochen. — Bekleidung: grauer Sommerrock, dunkel karrirte Sommerhosen, schwarze Tuchweste, rother Shawl, schwarz-tuchene Mütze. Derselbe trug eine silberne Taschenuhr.

26) Der früher hier im Dienste gestandene Knecht Johann Bobowski, aus Gr. Weide gebürtig, und am 25. Mai 1839 geboren, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 2. April d. J. wegen Verfassung des Dienstes ohne gesetzliche Ursache zu 2 Rthlr. Geldbuße event. zweitägigem Gefängniß verurtheilt,

welche Strafe jedoch gegen ihn nicht hat vollstreckt werden können, weil er sich angeblich nach der Culmer Niederung verfügt haben soll und sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen. Es wird daher gebeten, auf den Bobowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle, wenn er die zu unserer Kasse einzufendende Geldstrafe nicht einzahlt, zur Vollstreckung der zweitägigen Gefängnißstrafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, uns auch von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Neuenburg, den 6. Juni 1863.

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

27) Der nachfolgend näher bezeichnete Diensthjunge Johann Dopple aus Gnewau, welcher des Verbrechens des Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt worden, hat seinen letzten bekannten Aufenthalt Gnewau heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Neustadt an unsere Gefängniß-Inspection gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Neustadt, den 2. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Sign. Geburtsort Gnewau, früherer Aufenthaltsort Danzig und verschiedene Ortschaften des hiesigen Kreises, Alter 18 Jahr, Religion katholisch, Stand Diensthjunge, Sprache deutsch und kassubisch, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haar blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

28) Es ist die gerichtliche Haft des Gutsbesizers Wladimir Wolniewicz aus Dembicz (Kreis Schroda) wegen Hochverraths beschlossen worden. Derselbe ist flüchtig und sein zeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Die Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf den 2c. Wolniewicz, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren, im Betretungsfalle denselben mit seinen Effekten und Papieren hierher transportiren und auf Fort Winiary abliefern zu lassen.

Posen, den 4. Juni 1863.

Der Königliche Staatsgerichtshof zu Berlin. Der Untersuchungsrichter.

Sign. Alter 51 Jahr, Statur schwächlich, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, stark mit grau vermischt, Bart: Schnurrbart, schwarz, stark mit grau vermischt, kurz geschnitten, Gesicht oval und bleich, Augen graubraun.

29) Der unten näher signalisirte, wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Schneidergeselle Gustav König aus Bischofswerder, 32 Jahr alt, evangelisch, ist aus dem Polizeigefängnisse zu Bischofswerder entflohen und sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln. Wir ersuchen daher sämmtliche Civil- und Militairbehörden ergebenst, auf den 2c. König zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Rosenberg, den 4. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Sign. Größe etwa 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Nase etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart: blonder starker Schnurr- und Kinnbart, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersezt, besondere Kennzeichen: pochennarbig. — Bekleidung: defekter grauer wollener Zeugrock, graue Zeughosen, kurze Stiefeln, weißes Vorhemde, weißer Schlips mit einem blanken Knopf befestigt, schwarztuchene Mütze mit Schirm.

30) Der wegen Verdachts des Meineides zur Untersuchung gezogene Fuhrmann Carl Baumgarth von hier, zuletzt in Taabern bei Saalfeld wohnhaft, ist nicht zu ermitteln. Wir ersuchen sämmtliche Behörden dienstergebenst, auf den 2c. Baumgarth zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hierher transportiren zu lassen.

Rosenberg, den 5. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

31) Der Fleischergeselle Burdanowitz, welcher die ihm angeblich unterm 8. April d. J. von dem Magistrat in Culm ertheilte Reiseroute nach Königsberg, um daselbst in Arbeit zu treten, im Kruge zu Gr. Bellschwitz verloren haben will, ist mittelst Reiseroute vom 2. Mai d. J. von hier nach Gnesen, seinem angeblichen Heimathsorte, gewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen.

Rosenberg, den 1. Juni 1863.

Der Landrath.

Sign. Wohnort Gnesen, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Alter 39 Jahr, Haare blond, Augen blau, Bart rötlich, Statur mittel, Kennzeichen: auf der rechten Hand eine Warze.

32) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Gustav Possart hieselbst ist durch Beschluß des Rb-

niglichen Kreisgerichts hier selbst vom 28. Mai d. J. der kaufmännische Concurſ eröffnet und zugleich die Verhaftung des Creditors beschlossen worden. Da der Creditur, Gustav Poffart, sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen hat, so werden, unter Mittheilung eines Signalements des 2c. Poffart, sämtliche Civil- und Militärbehörden ergebenst ersucht, auf den Genannten vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und zum Schuldarreste des unterzeichneten Gerichts abliefern, auch event. von dessen Ergreifung sofortige Mittheilung hierher machen zu wollen.

Schlochau, den 9. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Sign. des Gustav Poffart. Stand Kaufmann, Geburtsort Schwiebus (Reg.-Bezirk Frankfurt), Aufenthaltsort unbekannt, Religion evangelisch, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, schon stark mit grau gemischt, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase u. Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart: schwarzer Kinnbart, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur unterseht, besondere Kennzeichen keine.

33) Der unter Polizeiaufsicht stehende Knecht Joseph Babſki hat seinen Aufenthalt Mauerſtin ohne Abmeldung verlassen und ist sein zeitiger Aufenthalt unbekannt. Ich ersuche daher alle Ortspolizeibehörden und Gensdarmen, auf den Babſki achtſam sein und im Betretungsfalle von seinem Aufenthalte eine Mittheilung geben zu wollen. Schlochau, d. 4. Juni 1863. Königl. Domainen-Rent.-Amt.

34) Der Leibesdingler Jacob Herrmann aus Niezchow (Wirſiger Kreises), 45 Jahre alt, katholisch, ist wegen öffentlicher Beleidigung einer öffentlichen Behörde in Beziehung auf deren Beruf, in drei Fällen zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Er ist festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche um Vollstreckung der Strafe und Benachrichtigung ersucht wird.

Schneidmühl, den 5. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

35) Der Knecht Franz Wisniewski, welcher in Lonsk geboren ist, und einige Jahre hindurch in Schwes gedient hat, ist wegen wiederholten einfachen Diebstahls und wegen wiederholter Unterschlagung zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt und soll diese Strafe an ihm vollstreckt werden. Derselbe hat sich von hier entfernt und kann nicht ermittelt werden. Nach einer uns jüngst zugegangenen Nachricht soll Wisniewski sich auf einem Dorfe in der Nähe von Culmsee aufhalten. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Wisniewski Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Wisniewski genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die nächste Gerichtsbehörde, welche hiemit um Vollstreckung obiger Strafe und Benachrichtigung ersucht wird, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwes, den 31. Mai 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

36) Die verhehelichte Musikus Heinrich, Veronica (geb. Herzberg), welche wegen Diebstahls in Untersuchung steht, hat bis zum 1. Januar 1861 in Rabott bei Schulitz gewohnt und scheint seitdem zu vagabondiren. Verfolgt durch die Königl. Staatsanwaltschaft Schwes, abzuliefern an das dortige Gerichtsgefängniß. — Sign. Geburtsort Margolinde bei Schubin, Alter 34 Jahre, Religion katholisch, Sprache deutsch, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare und Augenbraunen dunkelblond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Füße gesund.

37) Der Bediente Joseph Rybizky aus Jakrewo, 26 Jahr alt, katholisch, welcher des Diebstahls bringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Spremburg, den 8. Juni 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

38) Der für den Holzflößer August Gref aus Strassburg am 2. März d. J. sub No. 886/278. ausgestellte, auf ein Jahr gültige Auslandspaß zur Reise nach Polen ist demselben angeblich auf dem Wege zwischen Graudenz und Jablonowo verloren gegangen. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Strassburg, den 10. Juni 1863.

Der Landrath.

39) Der Schmied Michael Damian alias Dombrowski, 27 Jahr alt, zuletzt in Gorzenica wohnhaft, hat sich eines Diebstahls an einer Uhr mit Kette, so wie an einem Haarring zu Belina in Polen dringend verdächtig gemacht. Alle Polizeibehörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an das Königl. Kreisgericht zu Strassburg abliefern zu lassen. Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Thorn, den 5. Juni 1863.

Der Staats-Anwalt.

Erste Beilage